



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |  
Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Gem. Verteiler  
untere Abfall – und Wasserbehörden  
der Kreise und kreisfreien Städte

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: 638-5803.525-0/  
Meine Nachricht vom: /

Nachrichtlich  
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein  
Am Kamp 15-17  
24768 Rendsburg

Regina Kleinhans  
@mlur.landsh.de

Telefon: 0431 988-7185/  
Telefax: 0431 988-7179/

Landesamt für Landwirtschaft, Natur und ländliche Räume  
LLUR 7  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek

12.10.2010

### **Anforderungen des Düngemittelrechts zur Kennzeichnung von Klärschlämmen und Bioabfällen**

Hier: Aufhebung des Erlasses vom 12.08.2010 und Ersatz durch den vorliegenden Erlass mit Datum vom 12.10.2010

Nach Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein weise ich darauf hin, dass mit Inkrafttreten der Düngemittelverordnung (DüMV) vom 16.12. 2008 ergänzende Vorschriften für Klärschlämme und Bioabfälle ab 2010 zu beachten sind. Gemäß den Übergangsvorschriften in § 9 Abs. 3 DüMV gelten zwar bis 31.12.2016 die Anforderungen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und Bioabfallverordnung (BioAbfV) bzgl. der Schadstoffregelungen, für die düngemittelrechtlichen Kennzeichnungspflichten gibt es jedoch keine Übergangsregelungen.

Die Kennzeichnungspflichten nach DüMV haben zur Folge, dass beim Inverkehrbringen, die Angaben nach Anlage 2 Tabelle 10 DüMV für jede Charge Klärschlamm bzw. Bioabfall erforderlich sind. Derjenige, der diese Stoffe in Verkehr bringt, muss sich u.a. durch Untersuchungen - die das Düngemittelrecht nicht explizit regelt - eine hinreichende Kenntnis verschaffen, um die Gehalte an Stickstoff, Phosphat, Kalium, Schwefel, Gesamtmagnesium und Natrium, an basisch wirksamen Bestandteilen (als CaO), Spurenelementen nach Anlage 1 Abschnitt 4.1, an organischer Substanz, an Selen, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (ges.), Nickel, Quecksilber, Thallium und perfluorierten Tensiden angeben zu können, soweit sie die Kennzeichnungsschwellen gemäß Anlage 2 Tabelle 1 DüMV überschreiten.

Soweit die vorgenannten Inhaltsstoffe zugleich Parameter darstellen, für die Grenzwerte nach der AbfKlärV oder der BioAbfV gelten, ist die Untersuchungsmethodik nach diesen

Verordnungen anzuwenden; die Ergebnisse werden dann auf die düngerechtliche Kennzeichnung übertragen.

Ergänzend zu der Kennzeichnung von Nähr- und Schadstoffen ist eine Kennzeichnung von Nebenbestandteilen nach Anlage 2 Tabelle 10 DüMV erforderlich. Es sind u.a. Zusätze aufzuführen, die während eines Abwasserbehandlungsprozesses hinzugefügt werden (Anlage 2 Tabelle 10 Nr. 10.2.3 DüMV).

Falls eine zuverlässige Hygienisierung der abgegebenen Abfälle entsprechend § 5 Abs. 2 DüMV nicht erfolgt ist, bedarf es zusätzlich eines Hinweises nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 DüMV.

**Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein hat zur Darstellung und Erläuterung der o.g. düngemittelrechtlichen Vorschriften ein Informationsblatt erstellt. Darin enthalten ist ein Deklarationsbeispiel für Klärschlamm, aus dem die geltenden Kennzeichnungspflichten nach DüMV ersichtlich sind. Das Informationsblatt ist als Anlage beigefügt.**

Die erforderlichen Untersuchungen zur Umsetzung der Kennzeichnungspflichten können durch alle Labore, die im Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa) für diesen Bereich genannt sind, durchgeführt werden.

Die Kennzeichnungspflichten nach DüMV sind am 01.01.2010 in Kraft getreten. Über die Umsetzung dieser Vorgaben und deren unmittelbare Anwendung bei der Abgabe und beim Inverkehrbringen von Klärschlämmen und Bioabfällen bestanden auf Bundesebene zunächst jedoch Auffassungsunterschiede.

Inzwischen wurde aber klargestellt, dass die Übergangsvorschriften gem. § 9 Abs. 3 DüMV lediglich die Schadstoffregelungen der AbfKlärV und BioAbfV betreffen und nicht die Kennzeichnungspflichten.

Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie bitten, die Betriebe, die unter Ihrer Überwachung und Zuständigkeit Klärschlämme oder Bioabfälle in Verkehr bringen, in geeigneter Weise über die o.g. Regelungen der DüMV zu informieren. Zuständig für die Überwachung der düngemittelrechtlichen Vorgaben, soweit Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in den Verkehr gebracht werden, ist die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.

Mit freundlichen Grüßen



Regina Kleinhans



Mit in Kraft treten der **Düngemittelverordnung (DüMV)** vom 16.12.2008 hat es zunächst Unklarheit bezüglich der Anwendung der Übergangsvorschriften für Klärschlämme und Bioabfälle im Hinblick auf die Schadstoffregelungen und Kennzeichnungspflichten gegeben. In der DüMV werden u. a. neue Grenzwerte für Schwermetalle und andere Schadstoffe gesetzt, die von den Grenzwertregelungen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und der Bioabfallverordnung (BioAbfV) abweichen, bzw. in diesen noch nicht enthalten sind.

### Grenzwerte je kg Trockenmasse

	nach AbfklärVO	nach BioabfallVO	nach DüMV	Kennzeichnungspflicht nach DüMV ab 2010
Blei	900	150	150	100
Cadmium	10/5	1,5	1,5	1
Crom	900	100		300
Crom VI	nicht aufgeführt		2	1,2
Kupfer	800	100	Deklaration als Dünger	
Nickel	200	50	80	40
Quecksilber	8	1	1	0,5
Zink	2500/2000	400	Deklaration als Dünger	
Arsen	nicht aufgeführt		40	20
Thallium	nicht aufgeführt		1	0,5
PFT	nicht aufgeführt		0,1	0,05

### Für die meisten Schwermetalle gilt eine Übergangsfrist

Die Übergangsvorschriften in der Düngemittelverordnung besagen:

Klärschlämme, welche die Grenzwerte nach der Düngemittelverordnung überschreiten, jedoch die Anforderungen der Klärschlammverordnung an die stoffliche Zusammensetzung und Behandlung für eine Verwertung in der Landwirtschaft erfüllen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2016 gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden. Gleichmaßen gilt die Übergangsregelung für Bioabfälle und diese Stoffe in Mischung mit tierischen Stoffen, die nach der Verordnung EG 1774/2002 zugelassen sind. Es wird bereits jetzt in Erwägung gezogen, diese Übergangsfrist um 2 Jahre zu verkürzen.

Was bedeutet das im Einzelnen?

Alle Stoffe, für die bereits in der Klärschlammverordnung Grenzwerte enthalten waren, können nach diesen Regeln bis zu 31.12.2016 ausgebracht werden, wenn die Grenzwerte nach Düngemittelverordnung zwar überschritten wurden, die Grenzwerte nach der Klärschlammverordnung aber eingehalten werden.

Beispiele:

Die Analyse weist für Blei einen Wert von 250 mg im kg TM auf.

Der Schlamm darf bis 2016 ausgebracht werden, der Bleigehalt ist zu kennzeichnen.

Bei einem Bleigehalt von 125 mg im kg TM kann der Schlamm weiterhin ausgebracht werden, eine Kennzeichnung ist ebenfalls über 2016 hinaus erforderlich.

## Für Arsen, Thallium, Chrom VI und PFT gibt es keine Übergangsfrist

Die Schadstoffe, für die in der Klärschlammverordnung oder der Bioabfallverordnung keine Grenzwerte aufgeführt sind, müssen nach den Vorschriften der Düngemittelverordnung in Verkehr gebracht werden. Das bedeutet, dass zunächst der Untersuchungsrahmen um diese Parameter erweitert werden muss. Werden die Grenzwerte der Düngemittelverordnung für Arsen, Thallium, Chrom VI oder PFT überschritten, darf dieser Klärschlamm nicht mehr landwirtschaftlich verwertet werden.

Beispiele:

Die Analyse weist für Arsen einen Gehalt von 30 mg/kg TM auf. Der Schlamm darf ausgebracht werden, ist aber zu Kennzeichnen weil die Kennzeichnungsschwelle (20 mg) überschritten wurde. Wenn die Analysenwerte 40 mg je kg TM überschreiten ist eine landwirtschaftliche Verwertung unzulässig.

Die Düngemittelverordnung benennt für Schadstoffe auch Kennzeichnungsgrenzen. Für diese Kennzeichnungsschwellen gelten keine Übergangsregelungen. Das bedeutet, dass in jedem Falle, in dem die Analysenwerte die Kennzeichnungsschwellen überschreiten, diese auch in der Kennzeichnung aufgeführt werden müssen. Im folgenden ist eine Musterdeklaration für einen Klärschlamm ausgeführt.

## Deklarationsbeispiel Klärschlamm

<b>Organischer NP-Dünger X,X + Y,Y</b> unter Verwendung von Klärschlamm	Bemerkungen
<b>Nährstoffgehalte</b> Gesamtstickstoff Gesamtphosphat Gesamtschwefel Gesamtkupfer Kupfer wasserlöslich Gesamtzink Zink wasserlöslich	Typbestimmende Nährstoffe Typbestimmende Nährstoffe Mindestgehalte für Deklaration Mindestgehalte für Deklaration Mindestgehalte für Deklaration Mindestgehalte für Deklaration Mindestgehalte für Deklaration
<b>Nettomasse: siehe Lieferschein /AbfKläv</b> <b>Hersteller/Inverkehrbringer</b>	ggf. beide angeben
<b>Zusammensetzung/Ausgangsstoffe:</b> 100 % Klärschlamm aus kommunaler Kläranlage	
<b>Nebenbestandteile</b> % organische Substanz % Gesamtmagnesium (MgO) % Gesamtschwefel (S) % basisch wirksame Bestandteile (CaO) % Kupfer (Cu) % Zink (Zn)	wenn > 5% i.d.TM

<p><b>Schadstoffe</b></p> <p>Blei mg/kg TM  Cadmium mg/kg TM  Crom mg/kg TM  Crom VI mg/kg TM  Kupfer mg/kg TM  Nickel mg/kg TM  Quecksilber mg/kg TM  Zink mg/kg TM  Arsen mg/kg TM  Thallium mg/kg TM  PFT mg/kg TM  Salmonellen</p>	<p>Kennzeichnungsschwelle  Kennzeichnungsschwelle  Kennzeichnungsschwelle  Kennzeichnungsschwelle  Kennzeichnungsschwelle  Kennzeichnungsschwelle  Kennzeichnungsschwelle  Kennzeichnungsschwelle  Kennzeichnungsschwelle  Kennzeichnungsschwelle  Kennzeichnungsschwelle  ja/nein</p>
<p><b>Zusätzliche Angaben</b></p> <p>% Ammoniumstickstoff  % Nitratstickstoff  % Carbamidstickstoff</p>	<p>wenn &gt; 15% Gesamt-N  oder 1% der Nettomasse  des Düngemittels</p>
<p><b>Aufbereitungsmittel</b></p> <p>Unter Verwendung von (Fällungsmittel, Kohlensaurem Kalk,  Flockungsmittel....)</p>	
<p><b>Lagerungshinweise</b></p> <p>Bei Lagerung sind Abtragungen und Auswaschungen  in das Oberflächen- und Grundwasser zu vermeiden.  Abfallrechtliche und wasserrechtliche Vorschriften  sind zu beachten.</p>	
<p><b>Anwendungshinweise</b></p> <p>X% des Gesamtstickstoffs liegt in organischer Bindung vor  und ist erst nach mikrobieller Umsetzung verfügbar.  Bei der Anwendung sind X% des Gesamtstickstoffs  je t Klärschlamm pflanzenverfügbar.  Aufgrund der Fällung mit.... ist mit einer verminderten  Wirkung des Phosphats zu rechnen.  Die Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften  (AbfKlärV / BioAbfV) sind zu beachten.</p>	
<p><b>Seuchen- und Phytohygiene</b></p> <p>Die Seuchenhygienischen Eigenschaften gelten als eingehalten, wenn die  Aufbringung auf Flächen erfolgt, die im Bereich der zuständigen landwirtschaftlichen  Fachbehörde liegen oder der Abgeber Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen  Qualitätsüberwachung ist.  Die phytohygienischen Eigenschaften gelten als  eingehalten, wenn auf Ackerland die Anwendung ausschließlich  auf unbestelltem Ackerland und bei sofortiger Einarbeitung in den Boden erfolgt.  Ausnahme: In Wintergetreide und Winterraps ist die Ausbringung bis zum  Schosserstadium (EC 30) mit bodennahe Ausbringungstechnik erlaubt.</p>	<p>Beim Feststellen von Salmonellen  ist zu deklarieren.   Untersuchungsmethode liegt noch nicht vor</p>